

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 55	FREITAG, DEN 27. DEZEMBER	2002
Tag	Inhalt	Seite
13. 12. 2002	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 38	339
17. 12. 2002	Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 108	341
17. 12. 2002	Hamburgisches Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG)	343
	neu: 2129-7	
17. 12. 2002	Hamburgisches Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz	347
	2129-20, 753-1, 2135-1, 9504-1, 2136-1, 2131-1, 791-1, 790-2	
17. 12. 2002	Verordnung über eine empirische Datenerhebung zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Hamburger Verwaltung	355
	29-1-2	
17. 12. 2002	Verordnung zur Aufhebung der Verordnungen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Georg – S 1	357
	2130-13	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 38 Vom 13. Dezember 2002

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I 1997 S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 76), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280) sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 38 für den Geltungsbereich zwischen Schanzengrund, Bredenbergschweg und Altwiedenthaler Höhe (Bezirk Harburg, Ortsteil 717), wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Schanzengrund – Südostgrenzen der Flurstücke 1968 (Schanzengrund), 5456 und 4298, über das Flurstück 1499, Südostgrenze des Flurstücks 4298, Westgrenzen der Flurstücke 4298 und 4299, über das Flurstück 1415, Nordgrenzen der Flur-

stücke 4299 und 2775, über das Flurstück 1468, Nordgrenze des Flurstücks 1468, Westgrenzen der Flurstücke 2755 und 1441, Nordgrenze des Flurstücks 1441, Nordwestgrenze des Flurstücks 6046 der Gemarkung Neugraben – Altwiedenthaler Höhe – Ostgrenze des Flurstücks 2808, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1464, Ostgrenze des Flurstücks 6053 der Gemarkung Neugraben.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
 wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 (HmbGVBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Januar 1997 (HmbGVBl. S. 10, 11), eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Bei der Berechnung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.
3. Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen kann die festgesetzte Grundfläche beziehungsweise Grundflächenzahl für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), um bis zu 100 vom Hundert (v. H.), auf den mit „B“ bezeichneten Flächen um bis zu 150 v. H. und auf den mit „C“ bezeichneten Flächen um bis zu 200 v. H. überschritten werden.
4. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Mauervor- und Mauerrücksprünge, Wintergärten, Erker, Balkone, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu 2 m zugelassen werden.
5. Auf den mit „D“ bezeichneten Flächen sind für die Außenwände der Gebäude bei der Verblendung mit Vormauersteinen rote Ziegelsteine und bei Putzbauten helle Farbtöne zu verwenden. Nebengebäude und Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
6. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile sind gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
7. Die Erschließung der innerhalb der Waldflächen liegenden Wohnbebauung auf den Flurstücken 1468, 4298 und 6182 der Gemarkung Neugraben sowie der Wohnbebauung auf dem Flurstück 6183 ist nur über die vorhandenen Zufahrten vorzusehen.
8. In den Wohngebieten ist je Grundstück ein großkroniger oder zwei kleinkronige Bäume zu pflanzen.
9. Für die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleibt; je angefangene 25 cm Stammumfang ist ein neuer Baum zu pflanzen.
10. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
11. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen und zulässigen Grundstückszufahrten sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen, Nebenanlagen, Geh- und Fahrwege sowie Stellplätze im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
12. Dächer von Nebengebäuden, Garagen sowie Schutzdächer von Stellplätzen (Carports) sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
13. Pergolen und Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
14. Das von privaten Grundstücken und von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
15. Auf den privaten Grundstücken sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 13. Dezember 2002.

Das Bezirksamt Harburg

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 108

Vom 17. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 108 für den Geltungsbereich nördlich Sicker Landstraße und westlich der Straße Höltigbaum (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Sicker Landstraße – über das Flurstück 1390, Südgrenzen der Flurstücke 54 und 978, Westgrenze des Flurstücks 978 der Gemarkung Neurahlstedt – Pahlblöckensredder – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 46 der Gemarkung Neurahlstedt – Westgrenze des Flurstücks 3784 – Südgrenze des Flurstücks 2122 (Boltwischen), über das Flurstück 2122, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2122, über das Flurstück 2122, Nordwestgrenzen der Flurstücke 4027 und 3762, Ostgrenzen der Flurstücke 3762, 3633 (Neurahlstedter Graben), 3878 und 3633 (Neurahlstedter Graben) der Gemarkung Oldenfelde – Ostgrenzen der Flurstücke 1224, 1169 und 1178, über das Flurstück 1178, Ostgrenzen der Flurstücke 1178 und 1171, Südgrenzen der Flurstücke 1171 und 1178, Ostgrenzen der Flurstücke 54 und 1390, Südgrenze des Flurstücks 1390, über das Flurstück 1390, Ostgrenzen der Flurstücke 1390 und 1389 der Gemarkung Neurahlstedt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Baufeldern „(1)“ bis „(4)“ und „(9)“ sind nur einseitig geneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad zulässig.
2. In den reinen Wohngebieten sind Stellplätze nur in den Vorgärten zulässig. In den Baugebieten mit festgesetzten Stellplatzanlagen sind Stellplätze in den Vorgärten ausgeschlossen.
3. In den Baufeldern „(1)“ und „(2)“ sind Staffelgeschosse unzulässig.
4. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.
5. In den allgemeinen Wohngebieten darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens nicht höher als 80 cm über dem öffentlichen Gehweg liegen.
6. Die Drempeilhöhe von Gebäuden wird einseitig auf 60 cm begrenzt.
7. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Balkone, Loggien und Sichtschutzwände kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
8. Im Baufeld „(16)“ ist eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Heizwerk“ für die Hamburger Gaswerke GmbH mit einer Grundfläche bis zu 170 m² zulässig.
9. Die Neubebauung ist an die Fernwärmeversorgung anzuschließen.
10. Die in den Baufeldern „(1)“ bis „(15a)“ sowie „(17)“ bis „(19)“, „(21)“ und „(21a)“ bis „(30)“ zusammengehörigen Gebäudegruppen sind jeweils unter der Verwendung einheitlicher Materialien und Farben für Außenwände und Dachdeckung sowie in einer einheitlichen Dachform und Dachneigung zu errichten.
11. Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind nur aus betriebstechnischen Gründen notwendige, untergeordnete bauliche Anlagen zulässig.
12. In den Wohngebieten entlang der Straße Höltigbaum sowie im allgemeinen Wohngebiet entlang der Sicker Landstraße sind in einer Tiefe von 70 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
13. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Geh- und Radweg anzulegen und zu unterhalten.

14. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte umfassen die Befugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg allgemein zugängliche Geh- und Radwege anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 15. Die auf den Grünflächen „Wasserwirtschaft“ und in Baufeld „(1)“ festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 16. Die in Baufeld „(4)“ und in der Parkanlage festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Telekom AG, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 17. Das auf der mit „▽“ bezeichneten Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
 18. Für festgesetzte Pflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubbäume und Sträucher zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
 19. In den Baugebieten ist für je 500 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum sowie auf Grundstücken von unter 500 m² Grundstücksfläche ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
 20. In den Baufeldern „(8)“, „(10)“, „(14)“, „(15)“, „(17)“, „(18)“, „(22)“ bis „(26)“ sowie „(28)“ bis „(30)“ sind kleinkronige Bäume straßenparallel in den Vorgärten zu pflanzen.
 21. In den Baufeldern „(6)“, „(11)“ und „(13)“ sind straßenbegleitend großkronige Bäume zu pflanzen.
 22. In den Baufeldern „(3)“, „(4)“, „(5)“ und „(12)“ sind fußwegbegleitend großkronige Bäume zu pflanzen.
 23. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Baumreihen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Charakter und Umfang einer geschlossenen Gehölzpflanzung erhalten bleibt.
 24. Auf den privaten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der mit Gemeinschaftsstellplätzen festgesetzten Wohngebiete Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 25. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.
 26. Die Außenwände einer Sporthalle in Baufeld „(13)“ sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 27. Auf Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

**Hamburgisches Gesetz
über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände
(Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG)**

Vom 17. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel, Zweck, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81).

(2) Die Vorschriften sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See so weit wie möglich verhindern, indem in der Freien und Hansestadt Hamburg Auffangeinrichtungen für Ladungsrückstände und Schiffsabfälle bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden.

(3) Dieses Gesetz gilt für den Hamburger Hafen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), in der jeweils geltenden Fassung und für Schiffe im Sinne des § 2 Nummer 1, die diesen Hafen anlaufen. Es gilt sinngemäß auch für den Hafen von Neuwerk.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Schiff: ein seegehendes Fahrzeug jeder Art, das im Seegebiet eingesetzt wird, unter Einschluss von Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmenden Geräten. Ausgenommen sind Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die für hoheitliche Aufgaben eingesetzt werden;
2. Marpol 73/78: das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe mit dem dazugehörenden Änderungsprotokoll von 1978 in der Fassung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung;
3. Schiffsabfälle: alle Abfälle, einschließlich Abwasser, sowie Rückstände mit Ausnahme von Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Geltungsbereich der Anlagen I, IV und V von Marpol 73/78 fallen, sowie ladungsbedingte Abfälle gemäß den Durchführungsleitlinien der Anlage V von Marpol 73/78 (Verkehrsblatt 1991 S. 505 Nummer 175), geändert mit Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (Verkehrsblatt S. 485);
4. Ladungsrückstände: die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe;
5. Hafenauffangeinrichtungen: alle festen, schwimmenden oder mobilen Vorrichtungen, mit denen Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände aufgefangen werden können;

6. Fischereifahrzeug: ein Schiff, das für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresressourcen ausgerüstet ist oder hierzu gewerblich genutzt wird;

7. Sportboot: ein Schiff, das unabhängig von der Antriebsart für Sport- oder Freizeitzwecke bestimmt ist.

§ 3

Hafenauffangeinrichtungen

Im Hamburger Hafen sind Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vorzuhalten, die dazu geeignet sind, die Art und Menge der Schiffsabfälle der normalerweise den Hafen anlaufenden Schiffe aufzufangen, ohne die Schiffe unangemessen aufzuhalten, wobei dem Betriebsbedarf der Hafenbenutzer, der Größe und Lage des Hafens und der Art der den Hafen anlaufenden Schiffe Rechnung zu tragen ist.

§ 4

Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle
und Ladungsrückstände

(1) Der Senat stellt einen Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen auf. Der Inhalt des Bewirtschaftungsplans hat den Anforderungen der Anlage zu entsprechen. Vor Feststellung des Bewirtschaftungsplans sind die beteiligten Kreise zu hören. Hierzu ist den Hafenbenutzern oder deren Vertretern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Bewirtschaftungsplan ist alle drei Jahre sowie nach bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebes fortzuschreiben.

(3) Die zuständige Behörde hat den Hafenbenutzern in geeigneter Weise Informationen über

1. die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
 2. den Standort der Hafenauffangeinrichtungen für jeden Liegeplatz mit entsprechender Karte,
 3. die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die normalerweise behandelt werden,
 4. die Kontaktstellen, die Betreiber sowie die angebotenen Dienstleistungen,
 5. den Ablauf der Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
 6. das Abgabensystem,
 7. das Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen und
 8. den Bewirtschaftungsplan, insbesondere die Möglichkeit der Einsichtnahme,
- zugänglich zu machen.

§ 5

Entladung von Schiffsabfällen

(1) Der Führer eines Schiffes, das nicht gemäß § 5 in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 15 der Anlage des Schiffsicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860),

zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2846), von der Pflicht zur Entladung von Schiffsabfällen befreit ist, hat vor dem Auslaufen für die Entladung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle die im Hamburger Hafen vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu benutzen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht, wenn aus der gemäß § 5 in Verbindung mit Abschnitt D Nummer 15 der Anlage des Schiffssicherheitsgesetzes und Artikel 6 sowie Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG gemachten Meldung hervorgeht, dass genügend spezifische Lagerkapazität für alle angefallenen und während der beabsichtigten Fahrt bis zum Entladehafen noch anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

§ 6

Entladung von Ladungsrückständen

Für die Entladung von Ladungsrückständen gemäß den Vorschriften von MARPOL 73/78 hat der Schiffsführer die im Hamburger Hafen vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Kosten. Die §§ 7 bis 11 finden keine Anwendung.

Zweiter Teil

Finanzierung der Hafenauffangeinrichtungen zur Entsorgung von Schiffsabfällen

§ 7

Abgabepflicht

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg erhebt je Schiff, ausgenommen Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere, eine Abgabe zur Deckung der Kosten für Hafenauffangeinrichtungen zur Entsorgung von Schiffsabfällen im Hamburger Hafen.

(2) Zur Zahlung der Abgabe verpflichtet sind Reeder, Eigner, Ausrüster oder Charterer eines Schiffes.

(3) Die Abgabepflicht entsteht mit jeder Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen. Die Abgabepflichtigen haben der zuständigen Behörde zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die für die Berechnung der Abgabe maßgebenden Tatsachen schriftlich mitzuteilen, soweit diese nicht bereits mit der Meldung nach § 5 Absatz 2 übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Behörde erteilt auf Antrag Ausnahmen von der Abgabepflicht für Schiffe, die

1. den Hamburger Hafen im Liniendienst mit regelmäßigem Fahrplan mindestens zweimal monatlich beziehungsweise mindestens 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen von der zuständigen Behörde ein ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde und
2. die durch Vorlage von Entsorgungsverträgen oder anderen geeigneten Unterlagen nachweisen, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle und die Bezahlung der Entsorgungsentgelte im Hamburger Hafen oder in einem anderen auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen gewährleistet ist.

In anderen Fällen erteilt die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme, wenn die Erhebung der Abgabe auf Grund besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Erteilung von Ausnahmen kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Berechnungsmaßstäbe, Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe ist auf Grund von Kriterien zu bemessen, die darauf schließen lassen, welche Menge zu entsorgender Schiffsabfälle bei ordnungsgemäß geführtem Schiffsbetrieb regelmäßig anfällt (Standardentsorgung). Als Bemessungsgrundlage kann insbesondere die Schiffsgröße nach Bruttoregistertonnen oder ein anderer geeigneter Maßstab bestimmt werden.

(2) Die Höhe der Abgabe ist auf der Grundlage des voraussichtlichen jährlichen Schiffsaufkommens, der voraussichtlich jährlich zum Zwecke von Standardentsorgungen zu entladenden Menge an Schiffsabfällen und der Kosten für die Entsorgung von Schiffsabfällen in den Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen festzulegen. Zu den Kosten gehören insbesondere die Bereitstellung und Unterhaltung der Hafenauffangeinrichtungen, das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und die Behandlung der Schiffsabfälle, sei es in den Hafenauffangeinrichtungen selbst oder durch Beauftragung Dritter, sowie der mit der Erhebung, Verwahrung und Auszahlung der Abgabe verbundene Personal- und Sachaufwand. Die Höhe der Abgabe kann in Abhängigkeit von Schiffstyp, Schiffsgröße, Schiffsgröße, Fahrtgebieten, Ausrüstung oder Dauer der Liegezeit gestaffelt werden, soweit hieraus auf eine unterschiedliche Inanspruchnahme der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen geschlossen werden kann.

(3) Die Höhe der Abgabe soll so bemessen werden, dass die voraussichtlichen jährlichen Kosten gemäß Absatz 2 Satz 2 gedeckt werden. Mehr- oder Mindereinnahmen sollen innerhalb der nachfolgenden drei Jahre ausgeglichen werden.

(4) Bei der Bemessung der Abgabe sind die Abfallarten gemäß MARPOL 73/78 Anlage I (Öl), Anlage IV (Schiffsabwasser) und Anlage V (Schiffsmüll) angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Festsetzung der Abgabe

Die Abgabe wird von der zuständigen Behörde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Verwendungszweck

Das Aufkommen aus der Abgabe ist nach Abzug des mit der Erhebung, Verwahrung und Auszahlung verbundenen Personal- und Sachaufwands an die Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen in Höhe des gemäß § 11 Satz 2 für Standardentsorgungen erforderlichen Aufwands auszusahlen.

§ 11

Anspruch auf Entsorgung

Die Abgabepflichtigen haben das Recht, für ihre der Abgabepflicht unterliegenden Schiffe eine Standardentsorgung in den von der zuständigen Behörde bestimmten Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen durchführen zu lassen. Der für eine Standardentsorgung erforderliche Aufwand ist aus dem Abgabeaufkommen abzugelten. Die zuständige Behörde macht die Hafenauffangeinrichtungen im Sinne des Satzes 1 im Amtlichen Anzeiger bekannt.

§ 12

Verordnungsermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe nach Maßgabe von § 8 festzulegen,
2. die von den Abgabepflichtigen gemäß § 7 Absatz 3 mitzuteilenden Tatsachen sowie die Art und Weise der Mitteilung zu regeln und
3. die näheren Maßgaben einer Standardentsorgung (§ 8 Absatz 1), die Höhe des für eine Standardentsorgung erforderlichen Aufwands gemäß § 11 Satz 2 sowie die Einzelheiten der Auszahlung (§ 10) zu bestimmen.

Dritter Teil

Überwachung, Ordnungswidrigkeiten

§ 13

Überwachung und Aufsicht

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Schiffsführer ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nachkommen. Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes sicherzustellen. Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hamburger Hafen nicht verlässt, bevor der Schiffsführer seinen Verpflichtungen nach den §§ 5 und 6 nachgekommen ist.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 sind die Bediensteten der zuständigen Behörde berechtigt, das Schiff zu betreten.

(3) Der Schiffsführer hat den Bediensteten der zuständigen Behörde das Betreten des Schiffes zu gestatten, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen sowie Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren.

(4) Ist ein Schiff ausgelaufen, ohne dass der Schiffsführer seinen Verpflichtungen nach den §§ 5 und 6 nachgekommen

ist, benachrichtigt die zuständige Behörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Stelle.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 vor dem Auslaufen aus dem Hamburger Hafen die für die Entladung von Schiffsabfällen vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen nicht benutzt,
 2. entgegen § 6 vor dem Auslaufen aus dem Hamburger Hafen die für die Entladung von Ladungsrückständen vorgehaltenen Hafenauffangeinrichtungen nicht benutzt,
 3. entgegen § 13 Absatz 3 Bediensteten der zuständigen Behörde nicht das Betreten des Schiffes gestattet, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt, nicht die erforderlichen Nachweise vorlegt oder nicht Einblick in die Schiffspapiere gewährt,
 4. einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmung für Abwasser

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Abwasser im Sinne von § 2 Nummer 3 zwölf Monate nach In-Kraft-Treten der Anlage IV von MARPOL 73/78 Anwendung.

§ 16

In-Kraft-Treten

§ 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (§ 4)

In dem Plan sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den Hamburger Hafen normalerweise anlaufen, die Größe des Hamburger Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen.

Der Plan hat Folgendes zu enthalten:

- eine Bewertung der Notwendigkeit von Hafenauffangeinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den Hamburger Hafen normalerweise anlaufen;
- eine Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen;
- eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Auffangen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- eine Beschreibung des Abgabensystems;
- die Verfahren für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen;
- die Verfahren für die laufende Konsultation der Hafenbenutzer, der mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, der Hafenbetreiber und anderer Beteiligter;
- die Art und Menge der aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

Ferner soll der Plan Folgendes umfassen:

- eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Entladungsformalitäten;
- die Angabe der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Person(en);
- eine Beschreibung der im Hamburger Hafen vorhandenen Ausrüstungen und Verfahren für die Vorbehandlung des Abfalls;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Nutzung der Hafenauffangeinrichtungen;
- eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der aufgefangenen Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen;
- eine Beschreibung der Art und Weise der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

Die Verfahren für Auffangen, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung sollten in jeder Hinsicht mit einem Umweltmanagementplan übereinstimmen, der einen schrittweisen Abbau der Auswirkungen dieser Tätigkeiten auf die Umwelt ermöglicht. Stehen die Verfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 168 S. 1) in Einklang, so wird von dieser Übereinstimmung ausgegangen.

Hamburgisches Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Vom 17. Dezember 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. Der Einzige Paragraph erhält folgende Fassung:

„Einziger Paragraph

(1) Auf die Vorhaben, die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführt sind, finden die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921), in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 3 b Absatz 3 und § 3 e entsprechende Anwendung.

(2) Ist eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, sind bei einer allgemeinen Vorprüfung die in Anlage 2 dieses

Gesetzes aufgeführten Kriterien insgesamt, bei einer standortbezogenen Vorprüfung die in Anlage 2 Nummer 2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 2 UVPG erfolgt die Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung nach den für die Entscheidung über das Vorhaben geltenden Vorschriften.

(4) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 UVPG erfolgt die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des § 9 Absatz 3 UVPG, soweit das für das Vorhaben geregelte Zulassungsverfahren keine Erörterung vorsieht. Eine Erörterung der Äußerungen ist in entsprechender Anwendung des § 73 Absätze 6 und 7 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 441), in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, sofern der Träger des Vorhabens dies beantragt.“

2. Folgende Anlagen 1 und 2 werden angefügt:

„Anlage 1

Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Legende:

X = Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

A = Es ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

S = Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP
1.	Wasserwirtschaftliche Vorhaben (einschließlich Benutzung oder Ausbau eines Gewässers):	
1.1	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die	
1.1.1	für organisch belastetes Abwasser von mehr als 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von mehr als 900 m ³ bis weniger als 4500 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist,	A
1.1.2	für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 10 m ³ bis 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist;	S
1.2	Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer oder Küstengewässer in einer Anlage, die	
1.2.1	für die Erzeugung von 1000 t Fisch oder mehr je Jahr ausgelegt ist,	X
1.2.2	für die Erzeugung von 100 t bis weniger als 1000 t Fisch je Jahr ausgelegt ist;	A
1.3	Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von	
1.3.1	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser,	A
1.3.2	weniger als 100 000 m ³ Wasser mit Ausnahme des Einleitens von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen bis zu 2000 m ³ , wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind;	S
1.4	Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung;	A
1.5	Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung, mit einem Volumen von	
1.5.1	100 000 m ³ und mehr Wasser je Jahr,	A
1.5.2	2000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser je Jahr;	S

Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP
1.6	Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wenn	
1.6.1	100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden,	A
1.6.2	2000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;	S
1.7	Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen Transport von Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem Volumen von weniger als 100 Mio. m ³ pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll, oder weniger als 5 % des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2000 Mio. m ³ nicht übersteigt;	A
1.8	Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	A
1.9	Bau eines Seehafens;	X
1.10	Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit 1350 t oder weniger zugänglich ist;	A
1.11	Bau eines mit einem Binnenhafen für die Seeschifffahrt verbundenen Landungssteges zum Laden und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), der Schiffe mit 1350 t oder weniger aufnehmen kann;	A
1.12	Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei-, Jacht- oder Sportboothafens, oder einer Hafenanlage;	A
1.13	Ausbau von Hochwasserschutzanlagen oder Dämmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen,	
1.13.1	wenn Hochwasserschutzanlagen oder Dämme errichtet oder beseitigt werden,	A
1.13.2	wenn vorhandene Hochwasserschutzanlagen oder Dämme wesentlich umgestaltet werden;	S
1.14	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeresstechnische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen, mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten;	A
1.15	Landgewinnung am Meer;	A
1.16	Bau einer Wasserkraftanlage;	A
1.17	Baggerung in Flüssen, Seen und Küstengewässern zur Gewinnung von Mineralien;	A
1.18	sonstige Ausbaumaßnahmen mit Ausnahme	
	– des Ausbaus von Gewässern zur offenen Oberflächenentwässerung von Baugebieten, wenn die offene Oberflächenentwässerung in einem Bebauungsplan vorgesehen ist,	
	– der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung,	
1.18.1	wenn es sich um naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen handelt,	S
1.18.2	im Übrigen;	A
2.	Baurechtliche Vorhaben, soweit nicht eine UVP in einem Bebauungsplanverfahren entsprechend den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt wurde:	
2.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenverkehrsbeherbergung im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.1	mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 200 oder mehr;	X
2.1.2	mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;	A
2.2	Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes	
2.2.1	mit 200 oder mehr Stellplätzen im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs,	X
2.2.2	mit 50 oder mehr Stellplätzen im Übrigen;	A
2.3	Bau eines Freizeitparks mit einer Plangebietsgröße von	
2.3.1	10 ha oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs,	X
2.3.2	4 ha oder mehr im Übrigen;	A
2.4	Bau eines Parkplatzes mit einer Größe von	
2.4.1	1 ha oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs,	X
2.4.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs,	A
2.4.3	1 ha oder mehr im Übrigen;	A

Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP
2.5	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geschossfläche von	
2.5.1	5000 m ² oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs,	X
2.5.2	1200 m ² oder mehr im Übrigen;	A
2.6	Bau eines Städtebauprojekts für sonstige bauliche Anlagen mit einer Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt	
2.6.1	100 000 m ² oder mehr im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs,	X
2.6.2	20 000 m ² oder mehr im Übrigen;	A
3.	Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und sonstige Bodennutzungen:	
3.1	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung ab 0,5 ha Flächengröße;	A
3.2	Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), in der jeweils geltenden Fassung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Größe von	
3.2.1	0,5 bis weniger als 10 ha,	A
3.2.2	weniger als 0,5 ha;	S
3.3	Erstaufforstungen im Sinne des LWaldG unter 50 ha Wald;	A
3.4	Errichtung und Betrieb von Abgrabungen, soweit sie nicht dem Bergrecht unterliegen, wenn die betroffene Grundfläche einschließlich der Betriebsanlagen	
3.4.1	25 ha oder größer ist,	X
3.4.2	größer als 3 ha und kleiner als 25 ha ist,	A
3.4.3	3 ha oder kleiner ist;	S
3.5	Anlage von Schlammplätzen, wenn die betroffene Grundfläche	
3.5.1	größer als 3 ha ist,	A
3.5.2	3 ha oder kleiner ist;	S
4.	Verkehr und Freizeit:	
4.1	Seilbahnen und zugehörige Einrichtungen;	A
4.2	Errichtung von Sportanlagen, wenn die betroffene Grundfläche größer als 6 ha oder die Zahl der Besucherinnen, Besucher oder Benutzerinnen und Benutzer entsprechend dem Zweck der Sportanlage größer als 3000 ist;	X
4.3	Skipisten, Skilifte und zugehörige Einrichtungen;	A
4.4	Bau und Änderung von öffentlichen Wegen nach Maßgabe der Regelungen des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), in der jeweils geltenden Fassung;	
5.	Änderung oder Erweiterung: die Änderung oder Erweiterung eines in den Nummern 1.1 bis 4.3 genannten Vorhabens, soweit sie unter Berücksichtigung der innerhalb der letzten zehn Jahre in einem engen räumlichen Zusammenhang vorgenommenen Maßnahmen zu seiner Errichtung, Änderung oder Erweiterung, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die für die erstmalige Errichtung maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreicht oder überschreitet, wenn für die erstmalige Errichtung des Vorhabens vorgesehen ist die	
5.1	UVP-Pflicht	X
5.2	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	A
5.3	standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	S

Anlage 2

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe des Vorhabens,
- 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- 1.3 Abfallerzeugung,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebiets (Qualitätskriterien),
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 Naturschutzgebiete im Sinne von § 16 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.3.2 Nationalparke im Sinne von § 22 a HmbNatSchG i.V.m. dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer,
 - 2.3.3 Landschaftsschutzgebiete im Sinne von § 17 HmbNatSchG,
 - 2.3.4 Naturparke im Sinne von § 18 HmbNatSchG,
 - 2.3.5 gemäß § 10 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung im Bundesanzeiger bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.6 gesetzlich geschützte Biotop im Sinne von § 28 HmbNatSchG,
 - 2.3.7 Naturdenkmale im Sinne des § 19 HmbNatSchG oder in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
 - 2.3.8 Wasserschutzgebiete im Sinne von § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 351), in der jeweils geltenden Fassung, nach § 34 HWaG festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 52 HWaG,
 - 2.3.9 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummern 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081, 2102), geändert am 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902, 2903), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.“

Artikel 2

Zehntes Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden hinter dem Eintrag zu § 94 folgende Einträge eingefügt:

„§ 95 Erlaubnisverfahren bei IVU-Anlagen

§ 95 a Inhalt der Erlaubnis

§ 95 b Überprüfung der Erlaubnis“.

2. In § 48 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Wird das Planfeststellungsverfahren für ein Vorhaben durchgeführt, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921), in der jeweils geltenden Fassung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sind diese Vorschriften ergänzend anzuwenden.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

- 3.2 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Vorhaben nach Rechtsvorschriften des Bundes oder der Freien und Hansestadt Hamburg nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und“.

4. § 85 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird das förmliche Verfahren für ein Vorhaben durchgeführt, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sind diese Vorschriften ergänzend anzuwenden.“

5. § 92 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Erlaubnis für eine Benutzung von erheblicher Auswirkung beantragt oder steht die beabsichtigte Benutzung im Zusammenhang mit einem Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ist über die Erlaubnis nach den Vorschriften über das förmliche Verfahren zu entscheiden.“

6. Hinter § 94 werden folgende §§ 95 bis 95 b eingefügt:

„§ 95

Erlaubnisverfahren bei IVU-Anlagen

(1) Ist mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage, die nach Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1978), genehmigungsbedürftig ist, eine Gewässerbenutzung nach § 3 Absatz 1 Nummern 4, 4 a, 5 oder Absatz 2 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

verbunden, gelten für das Verfahren die Vorschriften über das förmliche Verfahren. Eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn auch die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 und des § 95 a beachtet worden sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Benutzung gestellt oder die Benutzung geändert werden soll und nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird.

(2) Die vollständige Koordinierung sowohl des Verfahrens zur Erteilung der Erlaubnis als auch der Bestimmungen der Erlaubnis mit dem Verfahren zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und deren Inhalt ist sicherzustellen.

(3) Dem gemäß § 86 einzureichenden Antrag zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind Beschreibungen beizufügen über

1. Art, Menge und Herkunft der den Gegenstand der Benutzung betreffenden Stoffe,
2. die Auswirkungen auf das Gewässer,
3. den Ort des Anfalls und der Zusammenführung des Abwassers,
4. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Schadstoffe und
5. die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Gewässerbenutzung.

Der Antrag muss auch eine nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 enthalten.

(4) § 87 gilt mit der Maßgabe, dass auch die Entscheidung über die Erlaubnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(5) Eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist entsprechend den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen durchzuführen, wenn die Gewässerbenutzung erheblich nachteilige Auswirkungen in einem anderen Staat haben könnte, oder wenn ein Staat, der möglicherweise von den Auswirkungen erheblich berührt würde, darum ersucht.

§ 95 a

Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung nach § 95 muss in Verbindung mit der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz durch Bedingungen und Auflagen unter Berücksichtigung der Gefahr der Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium in ein anderes und unter weitestgehender Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung durch den Schutz von Wasser, Luft und Boden zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beitragen.

(2) In die Erlaubnis sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über

1. die Verpflichtung zur Überwachung der Gewässerbenutzung unter Festlegung der Methode und der Häufigkeit der Messungen sowie der Bewertungsverfahren,
2. die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Erlaubnis sowie
3. Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die insbesondere bei der Inbetriebnahme eines für die Benutzung

bedeutsamen Anlagenteils, beim unbeabsichtigten Austreten von Stoffen, bei Störungen, beim kurzzeitigen Abfahren sowie bei der endgültigen Stilllegung des Anlagenteils entstehen können.

§ 95 b

Überprüfung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist regelmäßig zu überprüfen und – soweit erforderlich – dem neuesten Stand anzupassen.

(2) Aus besonderem Anlass ist eine Überprüfung der Bestimmungen der Erlaubnis vorzunehmen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Schadstoffeintrag derart stark ist, dass der Inhalt der Entscheidung überprüft werden muss,
2. wesentliche Veränderungen des Standes der Technik eine Verbesserung des Gewässerschutzes ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen, oder
3. eine Verbesserung der Betriebssicherheit durch die Anwendung anderer Techniken erforderlich ist.“

7. § 102 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. den Anzeigepflichten bei Erdaufschlüssen (§ 30), Grundwasserförderung (§ 30 a), unbeabsichtigter Erschließung von Grundwasser (§ 31) und Niederschlagswasserversickerung (§ 32 b) nicht nachkommt;“.

7.2 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

- „15. a) einer auf Grund von § 11 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
- b) einer auf Grund von § 28 Absatz 4, § 53 Absatz 5, § 61 oder § 63 Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt,
- c) sonst einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“.

8. Die Überschrift der Anlage erhält folgende Fassung:

„Gewässer erster Ordnung“.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

Das Hamburgische Abwassergesetz in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), wird wie folgt geändert:

1. § 13 a wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von § 18 c WHG oder einer solchen, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Vorschriften des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung sind ergänzend anzuwenden.“

1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage im Sinne von Absatz 1 bedarf der Genehmigung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. In § 26 Absatz 1 wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. einer durch Rechtsverordnung nach § 3 a festgesetzten Verpflichtung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;“

Artikel 4

Änderung des Hafenentwicklungsgesetzes

In § 14 Absatz 6 Satz 1 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 462), werden die Wörter „und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht“ angefügt.

Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 43), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter den Eintrag zu § 13 der Eintrag „§ 13 a Umweltverträglichkeitsprüfung“ eingefügt.

2. Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen

1. der Bau von Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975,
2. der Bau von neuen vier- oder mehrstreifigen Straßen auf einer Länge von mindestens 5 km,
3. der Ausbau und die Verlegung von ein- oder zweistreifigen Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen auf einer Länge von mindestens 10 km.

(2) Der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen auch

1. der Bau von sonstigen Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 54 Absatz 3 Nummer 4 mit einer Länge von mindestens 1 km,
2. der Bau, die Verlegung oder die Erweiterung von für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmten öffentlichen Wegen, wenn Flächen, die nach §§ 16, 19 oder 22 a des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), unter besonderen Schutz gestellt worden sind oder nach § 28 HmbNatSchG oder nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild

lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), unter besonderem Schutz stehen, oder mindestens 10 000 m² einer nach §§ 17 oder 18 HmbNatSchG unter besonderen Schutz gestellten Fläche in Anspruch genommen werden oder

3. die Änderung von Hauptverkehrsstraßen, wenn hierdurch eine Fläche von mindestens 10 000 m² zusätzlich versiegelt wird,

wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der innerhalb der letzten zehn Jahre in einem engen räumlichen Zusammenhang vorgenommenen Maßnahmen zu seiner Errichtung, Änderung oder Erweiterung, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die genannten Schwellenwerte erreicht und es nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Vor der nach § 13 Absatz 2 zu treffenden Bestimmung von Art und Umfang der ersten Anlage oder des Ausbaus eines öffentlichen Weges ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn das Vorhaben nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt oder nach § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), zulässig ist.“

3. In § 19 Absatz 6 wird die Textstelle „(BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 30. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1189),“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 14. Mai 2002 (HmbGVBl. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag „§ 63 a Umweltverträglichkeitsprüfung“ gestrichen.
2. § 63 a wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Das Hamburgische Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 11 folgender Eintrag zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Verfahren bei Verwendung von naturnahen Flächen und Ödland“.

2. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Verfahren bei Verwendung von naturnahen Flächen und Ödland

(1) Die Verwendung von naturnahen Flächen oder Ödland zur intensiven Landwirtschaftsnutzung bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung dem Interesse an der Umwandlung der Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung vorgehen

oder dem Vorhaben andere öffentliche Belange entgegenstehen. Ödland ist nicht durch Anbau von Kulturpflanzen genutztes, jedoch möglicherweise nutzbares Land.

(2) Wird das Verfahren nach Absatz 1 für ein Vorhaben durchgeführt, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der geltenden Fassung ergänzend anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für die von § 18 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 3. April 2002 (BGBl. I S. 1193) in der jeweils geltenden Fassung erfassten Bodennutzungen.“

Artikel 8

Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rodungs- oder Umwandlungsgenehmigung darf nur in einem Verfahren erfolgen, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914, 1921), in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

- 2.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 2.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. In § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Entscheidung über Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 gilt § 4 Absatz 3 entsprechend.“

Artikel 9

Übergangsvorschriften

(1) Die zuständigen Behörden führen noch nicht abgeschlossene Zulassungsverfahren für Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Verfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg in der bisher geltenden Fassung zu Ende geführt, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; dabei bleiben weiter gehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung unberührt; oder

2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach Absatz 1 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; wenn mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden ist, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Absatz 2 ist auch für Vorhaben durchzuführen, die in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der bis zum 3. April 1997 geltenden Fassung (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet waren und keiner bundesrechtlichen Regelung unterliegen. Soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Vorhaben durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310) nicht näher bestimmt ist, besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur, wenn sich auf Grund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere auf Grund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und

das Verfahren nach Absatz 1 nach dem 2. Juli 1988 begonnen worden ist.

(4) Soweit Anlagen nach § 95 HWaG betroffen sind, müssen vorhandene Gewässerbenutzungen den Anforderungen nach § 7 a Absatz 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert am 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), spätestens am 30. Oktober 2007 entsprechen.

Artikel 10

Umsetzung europäischer Rechtsnormen

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) und der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26).

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Der Senat

**Verordnung
über eine empirische Datenerhebung
zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Hamburger Verwaltung**

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Verwaltung wird in der Freien und Hansestadt Hamburg eine empirische Datenerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Befragung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von 7000 vor dem 1. Januar 1985 geborenen Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg, die nach einem Zufallsverfahren aus dem Melderegister ausgewählt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum ist die Zeit vom 15. Januar 2003 bis zum 31. März 2003.

§ 4

Art der Erhebung

Die Erhebung wird als schriftliche Befragung mittels Fragebogen entsprechend den sich aus der Anlage ergebenden Fragestellungen durchgeführt. Der Fragebogen wird den ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern zugesandt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind:

1. Angaben zur Lebenssituation,
2. Angaben zu konkreten Erfahrungen mit der Hamburger Verwaltung,

3. Angaben zu einzelnen Aufgaben- beziehungsweise Verwaltungsbereichen der Hamburger Verwaltung,

4. Statistische Angaben.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der im Rahmen einer Zufallsstichprobe aus dem Melderegister erhobenen Daten von Hamburger Bürgerinnen und Bürgern.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

- (1) Die Statistik wird von der Finanzbehörde durchgeführt.

- (2) Die Finanzbehörde beauftragt eine unabhängige Stelle mit der Datenerhebung und der Auswertung der Statistik gegen Kostenerstattung. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer Markterkundung.

- (3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet oder veröffentlicht werden.

§ 9

Schlussbestimmung

Die Verordnung über eine empirische Datenerhebung zur Steigerung der Qualität von Dienstleistungen in der Hamburger Verwaltung vom 5. September 2000 (HmbGVBl. S. 278) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Dezember 2002.

Liste der Erhebungsmerkmale

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lebenssituation der Befragten betreffende Merkmale 1.1 Wohndauer in Hamburg 1.2 Zufriedenheit mit der Wohnsituation (Wohnung, Wohnort, Hamburg allgemein) 2. Konkrete Erfahrungen mit der Hamburger Verwaltung betreffende Merkmale 2.1 Letzter persönlicher Besuch einer Verwaltungsdienststelle 2.2 Art der zuletzt besuchten Dienststelle 2.3 Zufriedenheit bei diesem Besuch in Bezug auf Öffnungszeiten, Möglichkeiten der Terminvereinbarung, Ausschilderung, Wartezeit, Warteräumen, persönlicher Behandlung, fachliche Beratung und Verständlichkeit von Formularen 2.4 Gesamtzufriedenheit mit der Erledigung der Angelegenheit 2.5 letzter Anruf bei einer Dienststelle 2.6 Art der Dienststelle und Grund des Anrufs 2.7 vorherige Kenntnisse über Zuständigkeit und Ansprechpartner 2.8 Reaktion auf den Anruf und Bearbeitung des Anliegens 2.9 Allgemeine Zufriedenheit mit den geführten Telefongesprächen 3. Einzelne Aufgaben- bzw. Verwaltungsbereiche betreffende Merkmale 3.1 Elektronische Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung 3.1.1 Vorhandensein eines Computers mit Internet-Anschluss im Haushalt 3.1.2 Art der Computernutzung 3.1.3 Nutzung von Internetangeboten der Verwaltung und Zufriedenheit mit diesen Angeboten in Bezug auf Umfang der Information, Qualität der Information, Verständlichkeit, Links zu weiteren Seiten, optischen Darstellung sowie dem Auffinden von Internet-Seiten | <ol style="list-style-type: none"> 3.1.4 Gesamtzufriedenheit mit den Internetangeboten sowie Verbesserungsmöglichkeiten 3.1.5 Bereitschaft zur Bezahlung von Online-Angeboten 3.1.6 Bekanntheit von öffentlichen Internet-Zugängen 3.1.7 Bekanntheit der Internet-Adresse der Hamburger Verwaltung 3.1.8 Verbreitung von digitalen Signaturen 3.1.9 Besitz eines Handys 3.1.10 Art der Handy-Nutzung 3.2 sportliche Interessen und Aktivitäten der Bürger 3.2.1 Art und Häufigkeit sportlicher Aktivitäten von Bürgern 3.2.2 Orte der Sportausübung 3.2.3 Mitgliedschaft in Sportvereinen 3.2.4 Häufigkeit des Besuchs hochklassiger Sportveranstaltungen 3.3 Haushaltslage Hamburgs 3.3.1 Kenntnisse und Einschätzungen der Einsparmaßnahmen des Senats 3.3.2 Voraussichtliche Auswirkungen der Sparmaßnahmen auf die persönlichen Verhältnisse 3.3.3 Einschätzungen möglicher weiterer Sparmaßnahmen 3.3.4 Bereitschaft zu persönlichen Einschränkungen 4. Statistische Merkmale 4.1 Geschlecht 4.2 Geburtsjahr 4.3 Staatsangehörigkeit 4.4 Wohnbezirk 4.5 Art des Schulabschlusses 4.6 Umfang der Berufstätigkeit 4.7 Berufsgruppenzugehörigkeit 4.8 Zahl der in der Wohnung lebenden Personen 4.9 Zahl der in der Wohnung lebenden Personen, die unter 18 Jahre alt sind |
|--|--|

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnungen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Georg – S 1

Vom 17. Dezember 2002

Auf Grund von § 162 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Georg S 1 (Lange Reihe) vom 17. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 240) und die Verordnung über die förmliche Festlegung von Erweiterungsgebieten (Koppel und Soester Straße) zum Sanierungsgebiet St. Georg – S 1 (Lange Reihe) vom 17. Februar 1981 (HmbGVBl. S. 29) werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Dezember 2002.

